

POSTULAT Andreas Daurù (SP, Winterthur), Rosmarie Joss (SP, Dietikon) und Rafael Steiner (SP, Winterthur)

betreffend Sicherstellung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe

Der Regierungsrat wird eingeladen aufzuzeigen, wie im Kanton Zürich sichergestellt werden kann, dass Bezügerinnen und Bezüger von Sozialleistungen nach Sozialhilfegesetz (SHG), die aufgrund eines psychischen oder physischen Leidens im Sinne der Subsidiarität eventuell Anspruch auf eine IV-Rente haben, bzw. die mit dieser Aufgabe beauftragten Gemeinden und Städte bei der Antragstellung an die IV bzw. Durchsetzung gegenüber der IV besser unterstützt werden können.

Andreas Daurù
Rosmarie Joss
Rafael Steiner

Begründung:

Sowohl die SKOS - Richtlinien (4.4 und F.2) wie auch das Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich (§ 27 Abs. 1 lit. a SHG) und das für den Praxisalltag wichtige «Behördenhandbuch Sozialhilfe», sieht das Subsidiaritätsprinzip beim Bezug von Sozialleistungen vor. Es gibt jedoch mehrere Anhaltspunkte, dass diesem Prinzip vermehrt nicht entsprochen wird. So werden heute z.B. im Kanton Zürich berechnete IV-Renten teilweise abgelehnt, da die nötige fachliche oder juristische Unterstützung der Antragssteller fehlt. Diese Personen sind danach gezwungen, Leistungen nach SHG zu beziehen, bzw. diese weiterhin zu beziehen. Andere Betroffene stellen erst gar keinen IV-Antrag, weil ihnen nicht bewusst ist, dass sie einen entsprechenden Anspruch haben könnten.

So entgehen den Betroffenen mögliche Unterstützungen durch IV wie Eingliederungsmassnahmen, sowie im Vergleich zur Sozialhilfe klar bessere Leistungen nach IVG, welche ihnen aufgrund der gesundheitlichen Umstände allenfalls zustehen würden. Gleichzeitig würden bei einer konsequenten Anwendung des Subsidiaritätsprinzips auch die Gemeinden entsprechend entlastet.

Weiter sind uns einige Beispiele bekannt, bei welchen Bezüger von Sozialhilfeleistungen beantragte - und in Folge abgelehnten - IV-Renten durch Beschwerde mit Hilfe von Rechtsbeiständen von Gewerkschaften oder Privaten nachträglich zugesprochen erhielten. Dies wäre jedoch die Aufgabe der jeweiligen Sozialhilfebehörden in den Gemeinden. Zumal Sozialhilfebeziehende meist Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtspflege haben, solange der Fall nichts aussichtslos erscheint.

Vielfach sind die Behörden jedoch aufgrund der hohen Fallbelastung der einzelnen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und der zunehmenden Komplexität der Materie (Einschätzung der «Fälle», Kriterien, Möglichkeiten zur Beschwerde usw.) nicht in der Lage, diesen gesetzlichen Auftrag zu übernehmen. Auch steht ihnen vielfach kein unterstützender, spezialisierter Rechtsdienst zur Verfügung.